

Antrag KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen der Corona-Krise

KfW-Antragsnummer	Kontonummer	Unternehmensname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrede	Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail	Gründungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienstand	Güterstand	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ist die Postbank Ihre Hausbank? ja nein

Jahresumsatz des Unternehmens (in Euro)

Beschreiben Sie kurz die Auswirkungen von Corona auf Ihr Unternehmen (Geschäftsmodell)

Umsatzeinbruch (kurze Erläuterung)

Probleme der Materialbeschaffung (kurze Erläuterung)

Einstellung der Produktion/Leistungserstellung trotz guter Auftragslage (kurze Erläuterung)

Sonstiges (kurze Erläuterung)

Hatte Ihr Unternehmen am 31.12.2019 unregelte Zahlungsrückstände > 30 Tage

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Können Sie eine positive Prognose zum Fortbestehen Ihres Unternehmens bis zum 31.12.2020 abgeben?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Sofern vorhanden, legen Sie bitte entsprechende Nachweise bei (positive Fortbestehensprognose, Planrechnungen, Bestätigung des Steuerberaters o.ä.).

Welches Ergebnis erwarten Sie für Ihr Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr 2020?

Betrag in Euro	
----------------	--

Welche weiteren Maßnahmen haben Sie bereits eingeleitet oder werden Sie einleiten, um die oben beschriebenen Auswirkungen abzumildern?

Kurzarbeit

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stundungen bei der Finanzverwaltung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Stundungen bei den Sozialkassen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Mietstundung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Stundungsvereinbarungen mit Lieferanten

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Betrag in Euro	
----------------	--

Einlagen aus dem Gesellschafterkreis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

--

Weitere Fördermittel bzw. Soforthilfen (Zuschüsse) Bund/Land

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

--

Gibt es weitere Förderanträge bei anderen Instituten?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

wenn ja, über welches Institut

--

--

wenn ja, welches Programm

--

Tilgungsaussetzung Postbank / Anzahl Monate

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betrag in Euro		Monate	
----------------	--	--------	--

Tilgungsaussetzung andere Banken / Anzahl Monate

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Betrag in Euro		Monate	
----------------	--	--------	--

Wie hoch schätzen Sie Ihren Liquiditätsbedarf, den Sie für die Überbrückung der Corona-Krisenzeit benötigen?	Betrag in Euro <input style="width: 100%;" type="text"/>
Ihre Konditionen für die Finanzierung von Betriebsmitteln:	
Gewünschte Kredithöhe (in Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Gewünschte Laufzeit (maximal 120 Monate)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Tilgungsfreie Monate (maximal 24 Monate)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Ich benötige eine Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung der beantragten KfW-Mittel. Die Kreditauszahlung der KfW setzen Sie bitte zur Rückführung der Zwischenfinanzierung ein.	
Gewünschte Zwischenfinanzierung (in Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Laufzeitvarianten:	
Bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende.	<input type="checkbox"/>
Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren.	<input type="checkbox"/>

Bitte reichen Sie die folgenden wirtschaftlichen Unterlagen ein:
<ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017 und 2018 - Vorläufiger Jahresabschluss/EÜR 2019 oder BWA und SuSa per 12.2019 (Ersatzunterlage: Handschriftlich unterzeichnetes Dokument, bezüglich Einnahmen und Ausgaben 2019)

Darf die Postbank Ihren Steuerberater kontaktieren?	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Firma	Ansprechpartner	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Telefon	E-Mail-Adresse	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

Ich habe das Merkblatt zu "Unternehmen in Schwierigkeiten" gelesen.	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass zum 31.12.2019 die Liquidität meines Unternehmens gesichert war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass mein Unternehmen zum Stichtag (31.12.2019) nicht die Merkmale eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" gemäß des beigefügten Merkblattes erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen

im Programm KfW-Schnellkredit 2020

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit dem KfW-Schnellkredit 2020 erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts. Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen. In diesem Programm vergibt die KfW Kleinbeihilfen auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/1863 vom 19. März 2020) und der Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2215 vom 3. April 2020).

Jede beihilferechtliche Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen. Erhält ein Unternehmen mehrere Kleinbeihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. Zuschüsse, Garantien, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Näheres zu den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

In KfW-Schnellkredit 2020 dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR bzw. 500.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen: _____

Vorhabensort: _____

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle Kleinbeihilfen anzugeben, die Ihrem Unternehmen auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 seit 19.03.2020 gewährt wurden, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 dazu verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

keine

folgende

Kleinbeihilfen im Sinne der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020:

- in Form von direkten Zuschüssen;
- in Form von Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen,
- in Form von rückzahlbaren Vorschüssen,
- in Form von Darlehen;
- in Form von Garantien;
- in Form von Eigenkapital

erhalten bzw. beantragt habe/haben

Datum des Bewilligungsbescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt - Unternehmen in Schwierigkeiten

Erläuterungen zur Identifizierung von "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 244/2 vom 01.10. 2004)

Definition Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift. Das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten kann anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

Formale Definition

Gemäß dem Wortlaut der Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten, wenn

a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist oder

b) bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist oder

c) unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Zur Beurteilung des Vorliegens der oben genannten Kriterien dürften in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse des Unternehmens ausreichend sein.

Im Rahmen einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung liegt nur dann ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, wenn die oben genannte formale Definition erfüllt ist. Die materielle Definition (siehe unter 2.) findet hier keine Anwendung.

Materielle Definition

Im Sinne der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten kann es sich auch dann, wenn das Unternehmen nicht die formale Definition unter 1. erfüllt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wenn die folgenden Symptome vorliegen:

- Steigende Verluste
- Sinkende Umsätze
- Wachsende Lagerbestände
- Überkapazitäten

- verminderter Cash-flow
- zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung
- Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

Neue Unternehmen

Neue Unternehmen mit einem Unternehmensalter bis zu 3 Jahren sind grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Startschwierigkeiten handelt.

Ausnahmsweise ist ein neues Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen, wenn bei diesem bereits die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

Erwerb eines Unternehmens aus der Insolvenz heraus

Ein Unternehmen, das von einem Investor aus der Insolvenz heraus erworben wird, ist grundsätzlich kein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Betriebsstätte oder Teile hiervon werden zum Marktpreis erworben. Der Kauf zum Marktpreis soll sicherstellen, dass keine Beihilfen vom alten auf das neue Unternehmen übertragen werden und der neue Investor somit eine marktmäßige Kaufentscheidung trifft.
- Der Investor muss einen angemessenen Eigenbeitrag erbringen, der dokumentiert, dass er von den Zukunftsaussichten des übernommenen Unternehmens überzeugt ist.
- Eine Kofinanzierung der Übernahme des Unternehmens durch eine private Bank zu Marktkonditionen dokumentiert ebenfalls, dass der Erwerbsvorgang zu Marktkonditionen erfolgt.

Einwilligungserklärung (Auskunfteianfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Hausbank)

Persönliche Angaben:

Name,

Vorname/Firma:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Land:

KfW-Kreditprogramm:

Datum des Kreditantrages:

Nachstehend erteilt der Antragsteller im Zusammenhang mit der Kreditbeantragung der KfW sein Einverständnis zur Nutzung von Auskunfteien sowie zur Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten sowie zur Auskunftserteilung.

I. Einwilligung zur „Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis“

Die KfW übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die KfW insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen (s. Anlage Schufa Informationsblatt) oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.“

Folgende Einwilligungserklärungen (II - III) werden zusätzlich nur für den Fall einer Finanzierung im Programm ERP-Gründerkredit - StartGeld (067) und ERP-Kapital für Gründung (058) abgegeben:

II Einwilligung zur Auskunftserteilung zum bisherigen Kontoführungs- und Zahlungsverhalten

Ich ermächtige die Hausbank, über die ich den Kreditantrag eingereicht habe, der KfW bis zum schriftlichen Widerruf eine Bankauskunft (allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über meine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit) zu erteilen.

III Einwilligung zum Datenaustausch und zur Nutzung der Daten in der fachlichen Stellungnahme der Hausbank

Über die datenschutzrechtliche Erklärung im Antrag auf die Gewährung eines KfW-Darlehens hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Hausbank, über die ich den Kreditantrag eingereicht habe, der KfW eine fachliche Stellungnahme zu meinem Antrag übermittelt und die KfW die darin enthaltenen Daten (Angaben zu meiner Person und dem Vorhaben u. a.) zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung sowie zur Weiterentwicklung der Risikobewertung und -steuerung elektronisch verarbeitet und nutzt.

Vorstehende Erklärungen werden von mir freiwillig abgegeben.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/Mithafter(s)

SCHUFA-Information

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitssoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Adresse

Antrag vom Kreditinstitutsnummer

A. Bestätigung des Antragstellers

Der KfW-Schnellkredit 2020 steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- das antragstellende Unternehmen seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d.h.
 - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.
- mir bekannt ist, dass der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt ist, maximal jedoch 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern und maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit einer Beschäftigtenzahl von über 50 Mitarbeitern.
- ich keine weiteren KfW-Kreditanträge über die Kredithöchstbetragsgrenze hinaus im selben Programm gestellt habe oder stellen werde.
- mir bekannt ist, dass ich insgesamt höchstens zwei Anträge für den KfW-Schnellkredit 2020 stellen und diese ausschließlich bei derselben Hausbank einreichen darf.
- mir bekannt ist, dass ich bis zum 31.12.2020 zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen darf. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (078). Ferner ist eine

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder gewährt werden. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist die Obergrenze von 800.000 EUR je Unternehmen einzuhalten.

- die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person während der Laufzeit des Kredits nicht übersteigt.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "KfW-Schnellkredit 2020" (078) zur Kenntnis genommen habe.
- es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte.

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sowie zur Umsatzermittlung und zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter finden Sie nachfolgend.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zu dem Unternehmen vor Abschnitt A (Name/Firma (laut Handelsregister), Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der KfW anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms „KfW-Schnellkredit 2020“ und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank bzw. Vertriebspartner und ggf. durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Ich/wir nehme(n) die Datenschutzgrundsätze unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html> und die produktspezifischen Datenschutzhinweise unter <http://www.kfw.de/078> zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft (z.B. Schufa) plausibilisiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter

Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber sind anhand der Wochenarbeitszeit in Vollzeitkräfte folgendermaßen umzurechnen:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. Leih- und/ oder Fremdarbeiter werden nicht mitgezählt.

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der KfW-Schnellkredit 2020 steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung muss die Hausbank folgende Bestätigungen abgeben:

Anzahl der Mitarbeiter

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Unternehmen für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 500.000 EUR mehr als 10 bzw. für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 800.000 EUR mehr als 50 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte).

Die Plausibilisierung erfolgte auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Jahresabschluss oder
- Lohn- und Gehaltsunterlagen oder
- Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- Bestätigung des Steuerberaters oder
- Sonstiges: _____

Jahresumsatz

Im Jahr 2019 hat die Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz in Höhe von _____ ausgewiesen. Der Kreditbetrag überschreitet eine Grenze von 25% dieses Jahresumsatzes nicht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- Einnahme-Überschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)

Gewinnerzielung

- In den letzten drei Geschäftsjahren (2017 - 2019) in Summe oder im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt (liegt hierzu nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum vor, wird dieser zugrunde gelegt).

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn das Ergebnis vor Steuern des antragstellenden Unternehmens positiv ist. Der Gewinn kann um die in den Jahren 2017 – 2019 gezahlten Geschäftsführergehälter (in der absoluten Höhe nicht gedeckelt) bereinigt werden, so dass sich der maßgebliche Gewinn um diesen Betrag erhöhen kann.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Gewinn- und Verlustrechnung oder
- Einnahmenüberschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung

Allgemein anerkannte Auskunft (z.B. Schufa)

Beide nachstehenden Bestätigungen erfolgen auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft.

Für die organschaftlichen Vertreter des antragstellenden Unternehmens oder deren geschäftsführenden Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bei diesem liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft keine der folgenden Negativmerkmale vor:

- Keine Abgabe der Vermögensauskunft
- Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet.
- Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
- Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet.
- Restschuldbefreiung versagt.
- Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.

Für das antragstellende Unternehmen liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft keine der folgenden Negativmerkmale vor:

- Die Eintragung/ Eröffnung des angefragten Unternehmens ist nach dem 01.01.2019 vorgenommen worden.
- Insolvenzmeldung vor dem 01.01.2020
- Das angefragte Unternehmen, die vertretungsberechtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten werden namentlich auf einer Sanktionsliste geführt.

Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020

- Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber des angefragten Unternehmens.
- Die übermittelte HR Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „KfW-Schnellkredit 2020“ (078) zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts



Name, Vorname

Datenschutzerklärung

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Beantragung der Sofortbestätigung von der KfW und den im Einzelfall einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank bzw. Vertriebspartner und ggf. durchleitende Kreditinstitute, die die Mittel der KfW an die Hausbank bzw. den Vertriebspartner leiten) verarbeitet werden.

Die Datenschutzhinweise der KfW wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift(en) weitere Antragsteller/Mithafter